



Weiterbildungsordnung
für die staatlich anerkannte Weiterbildung
.Gerontopsychiatrische Pflege.
am Vinzenz von Paul Hospital
Luisenheim
in Rottweil

1 / 2006

Inhaltsverzeichnis

Weiterbildung in der Pflege am Vinzenz von Paul Hospital	3
Die Weiterbildungsstätte und Ziel der Weiterbildung.....	3
Grundsätze und Schwerpunkte	6
Struktur und Inhalt der Weiterbildung	7
Dauer der Weiterbildung	8
Praktische Ausbildungsstätten.....	9
Lernbereiche des Unterrichts.....	10
Pflegerischer Fachbereich	10
Medizinisch-therapeutischer Fachbereich.....	10
Sozialwissenschaftlicher Fachbereich.....	11
Rechtlicher Fachbereich	11
Angeleitete Projektarbeit	11
Nachweis Unterrichtsteilnahme.....	12
DozentInnen.....	13
Praxisanleitung	14
Leistungsüberprüfungen während der Weiterbildung.....	16
Praktische Weiterbildung.....	17
Nachweis der praktischen Weiterbildung.....	18
Befähigungsbericht	19
Einschätzsкала PraxisanleiterIn	22
Einschätzsкала WeiterbildungsteilnehmerIn	23
Schriftliche Theoriearbeit	24
Bewertungsbogen für die schriftliche Facharbeit	26
Abschlusskolloquium.....	28
Abschließende Bemerkung	28
Anhang: Verordnung des Sozialministeriums	29
Erster Abschnitt –Allgemeines-.....	29
Zweiter Abschnitt –Aufnahmeversetzung-.....	33
Dritter Abschnitt –Abschlußprüfung-.....	34
Vierter Abschnitt –Schlussbestimmungen-.....	41

Weiterbildung in der Pflege am Vinzenz von Paul Hospital

Als Fachklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Gerontopsychiatrie mit einem angegliederten Heim für chronisch psychisch kranke und behinderte Menschen haben wir seit 1991 eine staatlich anerkannte Weiterbildungsstätte für Krankenpflege in der Psychiatrie. Hier qualifizieren wir gemäß der ‚Weiterbildungsverordnung Psychiatrie‘ Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bzw. AltenpflegerInnen für Psychiatrie. Außerdem halten wir eine Weiterbildung ‚PraxisanleiterIn für Pflegeberufe‘ vor.

Durch die demographische Entwicklung ist eine deutliche Zunahme von gerontopsychiatrisch-pflegebedürftigen Menschen zu erwarten. Auf Grund dieses Versorgungsbedarfs hat sich die gerontopsychiatrische Pflege zu einem eigenen Teilbereich mit einem spezialisierten Behandlungsangebot entwickelt. Die Anforderungen an die Pflegenden verändern sich analog zu dieser gesellschaftlichen Entwicklung – gerade im Bezug auf Kompetenzen in der Arbeit mit gerontopsychiatrisch erkrankten oder veränderten Menschen erleben wir einen zunehmenden Lernbedarf. Um dem Rechnung zu tragen, haben wir uns nachdem seit dem vergangenen Jahr auch die staatliche Anerkennung vorliegt, für ein Weiterbildungsangebot zur AltenpflegerIn bzw. Gesundheits- und KrankenpflegerIn für Gerontopsychiatrie entschieden.

Die Weiterbildungsstätte und Ziel der Weiterbildung

Aufgabe der Weiterbildungsstätte ist die Weiterbildung examinierter, berufserfahrener Pflegenden zu fachspezifisch weitergebildeten Pflegenden für Gerontopsychiatrie. Die Zielgruppe sind AltenpflegerInnen, Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen und HeilerziehungspflegerInnen.

Die Weiterbildung trägt den gestiegenen Anforderungen an die professionelle Handlungskompetenz der Pflegenden Rechnung. Sie vermittelt theoretische und praktische Kenntnisse und fördert Fähigkeiten, die zum Erwerb der beruflichen Handlungskompetenz notwendig sind. Auf diesem Hintergrund findet eine ständige konstruktiv kritische Reflexion des gerontopsychiatrischen Pflegealltages statt.

Um dieser Aufgabe so alltagsnah wie möglich gerecht zu werden, gehören die Diskussion aktueller Probleme aus dem Heim- bzw. Klinikalltag sowie Exkursionen in andere gerontopsychiatrische und geriatrische Einrichtungen und Dienste zum festen Bestandteil der Weiterbildung.

Ziel der Weiterbildung ist es, engagierten Pflegenden eine fachspezifische Qualifikation zu ermöglichen. Dies geschieht unter den Aspekten der besonderen Lebenssituation gerontopsychiatrisch veränderter Menschen, der Professionalisierung der gerontopsychiatrischen Pflege und der Qualitätssicherung in der Pflege.

Gerontopsychiatrische Pflege als zunehmend wichtiger Teil in der Ausbildung von Pflegenden bedarf der gezielten Weiterbildung um den besonderen Anforderungen, vor allem dementer Menschen, aber auch Menschen mit Altersdepression, Wahnproblematik und Suchtfolgen, gerecht zu werden. Die komplexen Anforderungen im pflegerischen Umgang mit psychisch kranken Menschen im höheren Lebensalter macht pflegerische Handlungskompetenz auf dem Boden von Selbsterfahrung unverzichtbar.

Wir schlagen eine Brücke von intuitiver, versorgender Hilfestellung zu reflektierter, pädagogisch anleitender und ressourcenorientierter Pflege. Eigenständigkeit und verantwortlichkeit sowie professionelles Wissen sind die Voraussetzungen, um wirksame Pläne für und mit Menschen im höheren Lebensalter zu entwickeln und umzusetzen.

Teamfähigkeit und Kreativität sind notwendig, um in Zusammenarbeit mit anderen therapeutischen Berufsgruppen, bedarfsgerechte und soziotherapeutisch ausgerichtete Ziele zu erarbeiten.

Strukturen und Haltungen lassen sich häufig nur über längerfristige Projektprozesse und Qualifizierungsmaßnahmen verändern. Die Fachkraft für gerontopsychiatrische Pflege bringt sich mit ihren speziellen Kompetenzen in laufende Prozesse ein bzw. stößt sie an und begleitet sie, entwickelt mit Leitungen und Teams Zielvorstellungen und Durchführungsstrategien und führt kleinere Fortbildungen und Trainings in der Einrichtung durch.

Die Fachkraft für gerontopsychiatrische Pflege ist sich der Bedeutung angemessener Einstufungen bewusst und achtet auf eine detaillierte und nachvollziehbare Dokumentation gerontopsychiatrischer Erschwernisfaktoren in Pflege und Betreuung. Er/sie begleitet pflegerische Fallbesprechungen und trägt für eine angemessene Dokumentation des Pflegeergebnisses Sorge. Anhand verschiedener Methoden zur systematischen Qualitätsbeurteilung wirkt die Fachkraft für gerontopsychiatrische Pflege an der internen Qualitätssicherung mit und gibt TeamkollegInnen, Vorgesetzten und anderen Beteiligten gezielte individuelle Rückmeldung.

Er/sie lernt den Qualitätszirkel Gerontopsychiatrie zu leiten, sucht den regelmäßigen Austausch mit der Pflegeleitung, gestaltet den Kontakt und die Beratung von Angehörigen wesentlich mit, hält die Kommunikation kooperierenden Bereichen, Abteilungen Einrichtungen und Diensten aufrecht, kooperiert mit der Alzheimer-Gesellschaft und vertritt die Einrichtung in regionalen Arbeitsgruppen für Gerontopsychiatrie.

Milieugestaltung, die den psychisch veränderten älteren Menschen und sein soziales Umfeld mit einbezieht und seine Angehörigen und ehrenamtliche Helfer, als einen wichtigen Teil der Lebensgestaltung betrachtet, ist von zentraler Bedeutung, um dem Menschen einen würdigen und anerkennenden letzten Lebensabschnitt zu ermöglichen. Gerade auch im Falle herausfordernden Verhaltens sowie bei belastenden Grenzsituationen entwickeln gerontopsychiatrisch qualifizierte Pflegenden zusammen mit dem Team phantasievolle und gewaltfreie Alternativen.

Die angemessene Begleitung von Sterbenden stellt ein weiteres zentrales Thema der gerontopsychiatrischen Pflege dar. Auf dem Boden eines christlichen Menschenbildes vermitteln wir eine empathische, auf theoretischem Wissen gründende Haltung, die es Menschen ermöglicht, sich in ihrer jeweiligen religiösen, spirituellen und kulturellen Beheimatung verabschieden zu können und zu dürfen.

Ziel der Weiterbildung ist die Förderung der WeiterbildungsteilnehmerInnen zu konstruktiv kritisch, innovativ denkenden und handelnden Pflegenden, die sich an der Ausarbeitung von zukunftsgerichteten Zielen zur Wiedereingliederung bzw. Beheimatung kranker, altgewordener Menschen beteiligen und diese Hilfen unter Berücksichtigung des gesamten komplementären und ambulanten _Versorgungsnetzwerk umsetzen.

Grundsätze und Schwerpunkte

Der Unterricht in der Weiterbildungsstätte erfolgt nach den Grundsätzen der Erwachsenenbildung, deshalb sind die TeilnehmerInnen in erster Linie selbst für das Erreichen der Lernziele verantwortlich.

Die Weiterbildungsstätte sieht ihren Schwerpunkt darin, Lerninhalte in praktischem und theoretischem Unterricht zu vermitteln und die TeilnehmerInnen in der praktischen Umsetzung zu begleiten. Voraussetzung ist dabei, dass die TeilnehmerInnen hoch motiviert sind und am Lernprozess, aktiv und eigenverantwortlich mitwirken.

Unsere Unterrichtsschwerpunkte legen wir auf die persönliche Weiterentwicklung der WeiterbildungsteilnehmerInnen und die Wissensvermittlung. In integrativer Form bearbeiten wir beide Schwerpunkte gleichberechtigt mit- und nebeneinander. Bei der Wissensvermittlung geht es uns um die Vertiefung des vorhandenen Wissens, das Erlernen neuer Fertigkeiten, den Bezug zur Pflegewissenschaft und die Gewinnung neuer Erkenntnisse in den pflegerischen und therapeutischen Bereichen der Gerontopsychiatrie.

Unser zentrales Anliegen ist die Vermittlung eines patienten- und ressourcenorientierten Pflegeverständnisses. Wir fokussieren dabei die Fragen: Welche Einschränkungen in der Bewältigung des Lebensalltages erfährt der ältere psychisch kranke bzw. behinderte Mensch durch seine psychiatrische Erkrankung bzw. Störung und wie kann es gelingen, trotz eines chronisch progredienten Verlaufs der Erkrankung, ein entsprechendes Maß an Selbständigkeit und Autonomie aufrecht zu erhalten? In der Beantwortung dieser Fragen liegt nach unserem Verständnis von psychiatrischer Pflege der Ansatz unseres Handelns.

Zur persönlichen Weiterentwicklung der WeiterbildungsteilnehmerInnen (und der Lehrenden) üben wir das Bewusstmachen und kritische Hinterfragen eigener Denk und Handlungsweisen und reflektieren Einstellungen und Haltungen. Dabei lernen die TeilnehmerInnen ihre eigenen Möglichkeiten und Grenzen zu erkennen und zu erweitern und ihre Denk- und Handlungsweisen zu verändern bzw. neu zu erlernen. Unserer Meinung nach setzt eine professionelle pflegerische Beziehungsarbeit voraus, dass Pflegende ein ausreichendes Wissen um die eigene Person mit ihren Bedürfnissen, Einstellungen, Ängsten, Möglichkeiten und Grenzen mitbringen, bzw. es sich immer neu erarbeiten.

Struktur und Inhalt der Weiterbildung

Die Weiterbildung ist entsprechend der Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege und Heilerziehungspflege auf dem Gebiet der Gerontopsychiatrie vom 22. Juli 2004 konzipiert. Sie erfolgt berufsbegleitend.

Der theoretische Unterricht findet in Form von Blockunterricht und Studientagen statt. Er umfasst Lehrveranstaltungen und Übungen von mindestens 414 Unterrichtsstunden, deren Dauer jeweils 45 Minuten beträgt und 320 Stunden, in Form von fachkundig angeleiteter Mitarbeit auf einer gerontopsychiatrischen Einheit in einem psychiatrischen Krankenhaus oder auf einer gerontopsychiatrischen Einheit in einer Alten- oder Behindertenhilfeeinrichtung, einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik unter ständiger fachärztlicher Beratung.

Der zeitliche Rahmen des Gruppenunterrichtes sowie die praktischen Einsätze sind in einem 1-Jahresplan aufgeführt, der den WeiterbildungsteilnehmerInnen zu Beginn der Weiterbildung zur Verfügung gestellt wird.

Die Weiterbildungsstätte stellt sicher, dass qualifizierte PraxisanleiterInnen zur Verfügung stehen.

Dauer der Weiterbildung

WeiterbildungsteilnehmerInnen, die die Weiterbildung erfolgreich abschließen, erhalten ein Abschlusszeugnis, in dem ihnen die Qualifikation zur/zum Gesundheits- und KrankenpflegerIn für Gerontopsychiatrie, zur/zum Altenpflegerin/ -pfleger für Gerontopsychiatrie, Gesundheits- und KinderkrankenpflegerIn für Gerontopsychiatrie bzw. HeilerziehungspflegerIn für Gerontopsychiatrie zuerkannt wird.

Praktische Ausbildungsstätten

Derzeit liegen uns Bewerbungen aus den folgenden Einrichtungen, die auch gerontopsychiatrisch veränderte oder -behandlungsbedürftige ältere Menschen versorgen, vor.

AWO Seniorenzentrum
Reutlingerstr. 10
78054 VS-Schwenningen

Franziskusheim
Neckarstr. 71
78056 VS- Schwenningen

Luisenheim am Vinzenz von Paul Hospital
Schwenningerstr. 55
78628 Rottweil

Pflegeheim St. Veronika
Hauptstr. 38
78655 Dunningen

Seniorenresidenz am Kaiserring
Am Kaiserring 2
78050 VS-Villingen

Vinzenz von Paul Hospital
Fachabteilung Gerontopsychiatrie
Schwenningerstr. 55
78628 Rottweil

In diesen Einrichtungen stehen qualifizierte Pflegende – PraxisanleiterInnen und Fachkräfte für Gerontopsychiatrie – zur Verfügung, die von der Weiterbildungsstätte begleitet werden.

Lernbereiche des Unterrichts

Pflegerischer Fachbereich

180 Unterrichtsstunden

Themen

- Pflegemodelle und -theorien
- Pflegesysteme
- pflegerisch-therapeutische Konzepte
- pflegerische Interventionsmöglichkeiten
- Aspekte der Aktivierung
- Ethik und Pflegeverständnis
- Pflegeorganisation und Planung
- Pflegeprozess und Pflegediagnosen
- Biografiearbeit
- Pflegevisite
- Angehörigenarbeit
- Einblick in therapeutische Konzepte
- Beziehungsgestaltung mit psychisch veränderten Menschen
- Anwendung von Assessment- und Evaluationsverfahren
- spezielle Pflege bei gerontopsychiatrischen Erkrankungen und Störungen

Medizinisch-therapeutischer Fachbereich

40 Unterrichtsstunden

Themen

- gerontopsychiatrische Grundlagen
- gerontopsychiatrische Erkrankungen und Störungen
- organische Störungen
- affektive Störungen
- Suizid
- Schizophrenie und wahnhaftige Störungen
- Störungen durch psychotrope Substanzen

- neurotische Störungen, Belastungsstörungen, somatoforme Störungen
- Arzneimittel

Sozialwissenschaftlicher Fachbereich

80 Unterrichtsstunden

Themen

- Entwicklungspsychologie
- Lebenswelten als Konzept
- Selbst- und Fremdwahrnehmung, Rollenverständnis
- Kommunikation und Gesprächsführung
- Krisen- und Konfliktmanagement
- Copingstrategien
- Analyse und Bewältigung von Belastungen
- Wahrnehmung des älteren Menschen
- demoskopische Aspekte und nationale und internationale

Versorgungsstrukturen

- Lern- und Arbeitstechniken

Rechtlicher Fachbereich

20 Unterrichtsstunden

Themen

- haftungsrechtliche Bestimmungen
- Pflegeversicherungs-, Krankenversicherungs- und Qualitätssicherungsgesetz
- Heimgesetz
- Betreuungs- und Unterbringungsgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Problematik der freiheitsentziehenden Maßnahmen

Angeleitete Projektarbeit

80 Unterrichtsstunden

Einen Auszug unseres Curriculums legen wir gesondert vor.

Über die Unterrichtsteilnahme wird ein Nachweis geführt:

Nachweis Unterrichtsteilnahme	
Weiterbildungsjahrgang:	
Fach:	
Dozent:	
Unterschrift:	

Unterschrift anwesender WeiterbildungsteilnehmerInnen										
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Datum: Unterrichtsstunden: Thema:										
Datum: Unterrichtsstunden: Thema:										
Datum: Unterrichtsstunden: Thema:										
Datum: Unterrichtsstunden: Thema:										

DozentInnen

- Milazzo, Domenico; Krankenpfleger für Psychiatrie
Leiter der Weiterbildungsstätte
- Brucker, Michael; Krankenpfleger für Psychiatrie,
Stud. Pflegepädagogik (4. Sem. KFH Freiburg)
- Dürr, Lucia; Altenpflegerin für Psychiatrie
- Herrmann, Dietmar; Pflegedienstleiter, Qualitätsbeauftragter, Heimleiter
- Ludewig Bozenka; Krankenschwester für Psychiatrie,
Stationsleiterin Gerontopsychiatrische Akutstation
- Blume, Michael; Dipl. Psychologe
- Fischer, Albert; Dipl. Psychologe
- Klimesch-Winker, Klaus; Dipl. Sozialpädagoge (FH)
- Flach, Wolfgang; Ergotherapeut,
Psychotherapiestation in der Gerontopsychiatrie
- Kuch, Michael; Sportlehrer, -therapeut
- Ostertag, Otto; Dipl. Kunsttherapeut
- Schmid, Alexander; Heilerziehungspfleger, Fachwirt für Organisation und
Führung, Spezialstation Demenz
- Schreiber, Wilfried; Heilerziehungspfleger; Stationsergotherapie
Akutpsychiatrie
- Göttle, Josef; Pastoralreferent
- Stocker, Sr. Antilia, Vinzentinerin; Seelsorgerin
- Brobeil, Thomas; Dipl. Volkswirt, Geschäftsführer
- Dr. Greber, Ralf; Facharzt Psychiatrie, Psychotherapie, Neurologie,
Oberarzt Gerontopsychiatrie
- PD Dr. Hewer, Walter; Facharzt Psychiatrie, Psychotherapie, Neurologie,
Innere Medizin; Chefarzt Gerontopsychiatrie
- Dr. Neher, Dieter; Chefarzt Neurologie
- Dr. Schied, Hans Werner; Facharzt Psychiatrie, Psychotherapie, Neurologie;
Chefarzt Allgemeinpsychiatrie
- H. Schwenzfeuer; Dipl. Psychologe

Praxisanleitung

Unter Praxisanleitung verstehen wir geplante und zielgerichtete Aktivitäten, in der Lernende im jeweiligen Einsatzort von PraxisanleiterInnen an pflegerisches Handeln herangeführt werden. Lernerfordernisse in der Weiterbildungsstätte und Angebote der praktischen Lernorte müssen aufeinander abgestimmt werden. Dementsprechend bedeutet Praxisanleitung, aus den pflegerischen Anforderungen des Klientel im Lernort Praxis den lernrelevanten Anteil zu fokussieren, der mit dem individuellen Lernbedarf der Lernenden korrespondiert.

Die Aufgaben der PraxisanleiterInnen dienen der Umsetzung der Weiterbildungsziele in der praktischen Ausbildung in enger Zusammenarbeit mit der Weiterbildungsstätte, es entsteht eine enge Verzahnung von theoretischer und praktischer Weiterbildung. Daraus ergibt sich insbesondere:

- Einführung in das jeweilige Tätigkeitsfeld konkreter Pflegepraxis
- Integration von theoretischen Ausbildungsinhalten in die praktische Tätigkeit
- Hilfe zur Entwicklung personen- und prozessorientiert gestalteter Pflege
- Begleitung individueller Lernerfahrungen der Lernenden
- Teilnahme an weiterbildungsrelevanter Regelkommunikation
- Mitwirkung bei Bewertung und Benotung fachpraktischer Leistungen

Die PraxisanleiterInnen sind MitarbeiterInnen im Pflorgeteam. Sie verfügen neben ihrer pflegerischen Berufsqualifikation über eine entsprechende berufs-pädagogische Zusatzqualifikation. Sie generieren und überprüfen das Aus-/ Weiterbildungsangebot in der jeweiligen Pflegepraxis. Sie fördern die Aus-/ Weiterbildung im Berufsfeld der Pflege und machen Pflegehandlungen transparent. Sie sind unmittelbares Bindeglied an der Nahtstelle zwischen Praxis und Theorie. Sie handeln fachpraktisch und berufs-pädagogisch organisiert.

Qualifizierte PraxisanleiterInnen

am Vinzenz von Paul Hospital:

Barth, Martina

Burkhardt, Michaela

Dentlinger, Barbara

Dreher, Bertold

Duttenhöfer, Nelli

Hellstern, Elisabeth

Hermann, Tanja

Hugger, Elmar

Hugger, Manuela

Iwanowa, Nina

Krachenfels, Kathrin

Klaiber, Michael

Mayworm, Susanne

Müller, Marion

Olah, Julia

Schmid, Edith

Schoffer, Franziska

Schreiber, Marina

Schütz-Roth, Monika

Schulz, Lydia

Schwehr, Angela

Semik, Manuela

Straub-Wind, Martina

Sturm, Andrea

Sulimma, Marlies

Trepto, Nina

Weiss, Katja

Wolfrum, Thomas

Leistungsüberprüfungen während der Weiterbildung

Während der Weiterbildung finden drei Leistungsüberprüfungen statt.

Als schriftliche Leistungsüberprüfung wird ein Praktikumsbericht über die während 320 Stunden fachkundig angeleiteter Mitarbeit in einer gerontopsychiatrischen Einheit gemachten Erfahrungen und Lernschritte und den sich daraus ergebenden weiteren Lernbedarf verfasst. Die Struktur des Berichts wird in einem Leitfaden vorgegeben:

- **Begründung**
Motivation
persönliche Lernziele für den konkreten Einsatzort
- **Kurzbeschreibung des Einsatzortes**
Auftrag, der Station/Wohngruppe
Größe und Auslastung
Klientel
MitarbeiterInnen
- **Stations-/Wohngruppenkonzept**
Pflegermodelle, -konzepte, Standards,
Qualitätssicherung
Kooperation mit anderen Diensten/Einrichtungen/Bereichen
- **Atmosphäre/therapeutisches Milieu in der Wohngruppe/Station**
Therapie-, Aktivierungs-, Freizeitangebote, ..
Teamgespräche, Supervision, Begleitung,
Umgang mit belastenden, Grenzsituationen, herausforderndem Verhalten,
Umgang mit Lernenden, Gästen,
- **Reflexion und persönliche Auswertung**
Was habe ich getan und gelernt? Was war dabei förderlich bzw. hinderlich?
Habe ich mein Lernziel für den Einsatz erreichen können?
Welcher weitere Lernbedarf, welche Konsequenzen ergeben sich für mich
aus dem Gelernten/den gemachten Erfahrungen?

Was möchte ich den KollegInnen des Einsatzortes rückmelden. - Habe ich Ideen oder Verbesserungsvorschläge? -

Zur mündlichen Leistungsüberprüfung bereiten die WeiterbildungsteilnehmerInnen eine Fortbildung vor. Sie präsentieren ein Thema der gerontopsychiatrischen Pflege ihrer Wahl und stellen sich dann in einer Diskussion den Fragen der FortbildungsteilnehmerInnen. Dies kann im Rahmen des theoretischen Unterrichts an der Weiterbildungsstätte als auch im Team einer Wohngruppe oder Station erfolgen.

Eine schriftliche Klausur, in der ein Fallbeispiel aus dem gerontopsychiatrischen Pflegealltag unter den Aspekten

- Pflegefachlichkeit
- Kommunikation und Kooperation mit anderen Beteiligten
- medizinisch-therapeutische Zusammenhänge und Möglichkeiten
- relevante rechtliche Rahmenbedingungen

zu bearbeiten ist, vervollständigt die Leistungsüberprüfungen.

Sie wird von zwei Korrektoren unabhängig beurteilt.

Praktische Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung erfolgt in Absprache mit den TeilnehmerInnen in einer der genannten praktischen Ausbildungsstätten (davon 160 Stunden nicht am eigenen Arbeitsplatz). Sie wird von der Weiterbildungsstätte begleitet.

Es findet ein Einführungsgespräch am oder vor Beginn, ein Zwischengespräch zur Halbzeit und ein Abschlussgespräch am Ende des Einsatzes statt. Die Gespräche werden protokolliert und es wird ein Nachweis geführt. Das Team des praktischen Ausbildungsortes stellt für den/die WeiterbildungsteilnehmerIn einen Befähigungsbericht aus und PraxisanleiterIn und WeiterbildungsteilnehmerIn geben sich eine schriftliche Rückmeldung in Form der Einschätzskala.

Nachweis der praktischen Weiterbildung

WeiterbildungsteilnehmerIn: _____

Einsatzgebiet (Bereich/Station): _____

Einsatzdauer (von – bis = Stunden): _____

PraxisanleiterIn: _____

Einführungsgespräch am: _____

mit: _____

Zwischengespräch am: _____

mit: _____

Abschlussgespräch am: _____

mit: _____

Fehlzeiten (Datum, Stunden):

Datum: _____

PraxisanleiterIn

Wohngruppen-/Stationsleitung

WeiterbildungsteilnehmerIn

Weiterbildungsleitung

Befähigungsbericht

Die WeiterbildungsteilnehmerIn

	0	1	2	3	4
<ul style="list-style-type: none"> beherrscht die Organisation und Durchführung der individuellen Grund- und der speziellen Behandlungspflege 					
<ul style="list-style-type: none"> betreut die PatientInnen/ BewohnerInnen nach einem mit dem Team abgestimmten Plan (im Sinne der Pflegeplanung), achtet dabei auf die Einhaltung der fachpflegerischen Inhalte zur Gewährleistung einer kontinuierlichen individuellen Pflege 					
<ul style="list-style-type: none"> leitet Mitarbeiter an, nach dem Pflegeprozessmodell zu arbeiten 					
<ul style="list-style-type: none"> berücksichtigt die persönliche und biographische Entwicklung und Lebenssituation der PatientInnen/ BewohnerInnen 					
<ul style="list-style-type: none"> nimmt die gesunden Anteile der PatientInnen/ BewohnerInnen wahr und fördert sie 					
<ul style="list-style-type: none"> fördert die Selbständigkeit bzw. die Erhaltung der Selbständigkeit der PatientInnen/ BewohnerInnen 					
<ul style="list-style-type: none"> erkennt Interessen und Probleme der PatientInnen/ BewohnerInnen 					
<ul style="list-style-type: none"> signalisiert PatientInnen/BewohnerInnen Kontakt- und Gesprächsbereitschaft und wendet angemessene Kommunikationstechniken an 					
<ul style="list-style-type: none"> führt mit PatientInnen/BewohnerInnen Gespräche über deren aktuelle Lebenssituation, ihre Einstellung zu ihrer Krankheit/Einschränkung, ihrer Behandlung und über ihre Gestaltungsmöglichkeiten des letzten Lebensabschnitts 					

<ul style="list-style-type: none"> • ist bereit, sich Grenzerfahrungen (Konflikt, Aggression, Sterben, ...) zu stellen und in eine reflektierte Auseinandersetzung zu treten 					
<ul style="list-style-type: none"> • bezieht das soziale Umfeld der PatientInnen/ BewohnerInnen in die Pflege ein und berät sie 					
<ul style="list-style-type: none"> • unterstützt PatientInnen/ BewohnerInnen bei der Erstellung/ Einteilung des Tages- und Wochenablaufs 					
<ul style="list-style-type: none"> • leitet PatientInnen/ BewohnerInnen zum Leben mit krankheits- und altersbedingten Einschränkungen an 					
<ul style="list-style-type: none"> • gibt Anregungen zur Freizeitgestaltung, Beschäftigung und Aktivierung, fördert Eigeninitiativen 					
<ul style="list-style-type: none"> • organisiert pflegetherapeutische Gruppen und führt sie durch 					
<ul style="list-style-type: none"> • richtet Aktions- und Neigungsgruppen ein und wirkt dabei mit 					
<ul style="list-style-type: none"> • gibt Impulse zur Gestaltung der Atmosphäre/des Milieus der Station/Wohngruppe/Einrichtung 					
<ul style="list-style-type: none"> • initiiert Pflegebesprechungen und führt sie durch 					
<ul style="list-style-type: none"> • nimmt an Besprechungen mit anderen Berufsgruppen, die zum Team gehören, teil und kann diese moderieren 					
<ul style="list-style-type: none"> • fördert den Kontakt zu Angehörigen, ehrenamtlichen Helfern und ambulanten Einrichtungen 					

Legende: 0 = noch nicht gezeigt noch nicht gesehen noch nicht durchgeführt
 1 = mitgewirkt
 2 = unter Anleitung, im Beisein des Praxisanleiters, durchgeführt
 3 = selbständig
 4 = beherrscht sicher

Bemerkungen/Ergänzungen:

Der Bericht wird grundsätzlich von dem/der PraxisanleiterIn, mehreren Teammitgliedern, die mit dem/der WeiterbildungsteilnehmerIn gearbeitet haben, zusammen mit dem/der WeiterbildungsteilnehmerIn, erstellt.

Die Auswertung findet im Beisein der Weiterbildungsleitung statt.

Der Bericht stellt keine Beurteilung im Sinne einer Benotung dar.

Datum: _____ PraxisanleiterIn: _____

Datum: _____ WeiterbildungsteilnehmerIn: _____

Einschätzskala PraxisanleiterIn

Bitte schätzen Sie an Hand dieser Skala ein, welche Erfahrungen Sie mit dem/der WeiterbildungsteilnehmerIn gemacht haben. Diese Rückmeldung ist nicht nur für uns, sondern auch für den/die Weiterbildungsteilnehmer wichtig und wertvoll.

Name WeiterbildungsteilnehmerIn: _____

Die Zusammenarbeit war:

- sehr intensiv intensiv weniger intensiv mäßig intensiv

Der/die WeiterbildungsteilnehmerIn bedeutete für unsere Arbeit:

- Behinderung Bereicherung _____

Das Ausmaß an Eigenständigkeit des/der WeiterbildungsteilnehmerIn war:

- sehr hoch hoch mittelhoch gering sehr gering

Der/die WeiterbildungsteilnehmerIn war den PatientInnen/BewohnerInnen gegenüber offen und akzeptierte diese:

- ganz offen / akzeptierend ziemlich offen / akzeptierend
 kaum offen / akzeptierend nicht offen / akzeptierend

Dem/der WeiterbildungsteilnehmerIn wurde von Seiten der Station Unterstützung gewährt:

- sehr viel ziemlich viel kaum

Dem/der WeiterbildungsteilnehmerIn gelang es, sich auf die PatientInnen/BewohnerInnen einzustellen:

- ja nein

Station/Wohngruppe: _____

Datum: _____ PraxisanleiterIn: _____

Einschätzskala WeiterbildungsteilnehmerIn

Bitte schätzen Sie an Hand dieses Fragebogens ein, welche Erfahrungen Sie bei Ihrem Praktikumseinsatz gemacht haben:

Name WeiterbildungsteilnehmerIn: _____

Die Zusammenarbeit war:

- sehr intensiv intensiv weniger intensiv mäßig intensiv

Mir wurde von Seiten der Station/des Bereichs Unterstützung gewährt:

- sehr viel ziemlich viel kaum keine

Die Art der Anleitung war:

- umfassend ausreichend eher zu gering unzureichend

Die an mich gestellten Anforderungen waren:

- sehr hoch hoch mäßig gering sehr gering

Die gestellten Anforderungen konnte ich erfüllen:

- ohne Einschränkung teilweise kaum gar nicht

Das Ausmaß meiner Eigenständigkeit war:

- sehr hoch hoch mittelhoch gering sehr gering

Ich konnte Vorschläge in die Arbeit des Teams einbringen:

- ja nein

Meine Vorschläge wurden aufgegriffen und bei der Arbeit umgesetzt:

- durchweg alle teilweise kaum gar nicht

Station/Wohngruppe: _____

Datum: _____ WeiterbildungsteilnehmerIn: _____

Schriftliche Theoriearbeit

Qualifizierte Pflegende beschreiben Pflege als eigenständige abgrenzbare Disziplin mit spezifischer Fachkompetenz in der Unterscheidung zu den anderen Professionen des Gesundheitswesens. Dem tragen die WeiterbildungsteilnehmerInnen in ihrer Hausarbeit Rechnung: In der Anfertigung einer schriftlichen Theoriearbeit setzen sich die WeiterbildungsteilnehmerInnen kritisch mit einem für die gerontopsychiatrische Pflege relevanten Thema auseinander, indem sie ihr Erfahrungs- und Expertenwissen auf einem theoretischen Hintergrund reflektieren und weiterentwickeln und dabei Erkenntnisse aus den angrenzenden Wissenschaften (Psychologie, Medizin, Pädagogik, ...) integrieren.

Die Arbeit dient als zu erbringender Leistungsnachweis, folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- das Thema hat einen direkten Bezug zur gerontopsychiatrischen Pflege
- das Thema wird ausgearbeitet
- das Thema wird aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet
- die Inhalte sind sachlich richtig
- eine Auseinandersetzung mit Literatur/Theorie wird dargestellt
- die eigene Meinung und Stellungnahme werden dargestellt

Die WeiterbildungsteilnehmerInnen wählen das Thema ihrer Hausarbeit aus den Weiterbildungsinhalten frei aus. Es soll sich auf konkrete Gebiete eingrenzen. Eine Beratung durch die Weiterbildungsleitung ist dabei sinnvoll.

Die Arbeit umfasst mindestens 15 DIN A 4 Seiten (1,5-zeilig); sie soll 30 Seiten nicht überschreiten.

Das Thema der Facharbeit ist vom Prüfungsvorsitzenden zu genehmigen und er bestimmt zwei Prüfer zu Korrektoren der Facharbeit. Die Bearbeitungsfrist für die Facharbeit darf die Dauer von zwölf Wochen nicht überschreiten. Die Facharbeit ist vier Wochen vor dem Termin des Kolloquiums abzugeben. Die Facharbeit wird von den beiden Korrektoren unabhängig bewertet. Die Beurteilung der Facharbeit erfolgt nach formalen und inhaltlichen Kriterien. Die Bewertung der Facharbeit ist drei Tage vor dem Beginn des Kolloquiums mitzuteilen.

Das Original der Facharbeit verbleibt in der Weiterbildungsstätte. Veröffentlichungen dürfen nur mit Genehmigung der Weiterbildungsstätte vorgenommen werden.

Gliederung der Theoriearbeit

- Einleitung:
Vorüberlegungen, Begründung, Schwerpunktsetzung, Aufbau der Arbeit
- Hauptteil: Erarbeitung des Themas
(inhaltliche Auseinandersetzung unter verschiedenen Aspekten)
- Schluss
(Zusammenfassung, persönliche Auswertung, Ausblick)

Umgang mit Literatur/Zitaten

Die Auseinandersetzung mit Theorie ist Voraussetzung. Wörtliche und sinngemäße Zitate sowie Gedanken anderer Verfasser werden im Text als solche gekennzeichnet und werden in einer Literaturliste am Ende der Arbeit aufgeführt (Autor, Titel, Erscheinungsjahr, Ort, Verlag).

Form der Theoriearbeit

- Deckblatt
(Titel der Arbeit, Lehrgang mit Jahrgang, Name des Verfassers, Datum)
- Inhaltsverzeichnis
- Vorwort oder Einleitung
- Gliederungsausführung
- Zusammenfassung
- evtl. Anmerkungsverzeichnis
- Literaturhinweis
- Erklärung
Bestätigung der Eigenarbeit des Verfassers: Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwandt und die Stellen, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, mit Quellenangaben kenntlich gemacht habe.; Unterschrift; Datum).

Bewertungsbogen für die schriftliche Facharbeit

Datum: _____ WeiterbildungsteilnehmerIn: _____

Thema: _____

PUNKTE		4	3	2	1	0
1	thematischer Bezug zur gerontopsychiatrischen Pflege					
2	schlüssige Gliederung / logischer Aufbau					
3	Inhalte sachlich richtig dargestellt					
4	gerontopsychiatrische Pflegefachlichkeit dargestellt					
5	Thema aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet					
6	Auseinandersetzung mit Literatur dargestellt					
7	Entwickeln eigener Ideen, Modelle, ...					
8	eigene Meinung und Stellungnahme					
9	Vollständigkeit, Differenziertheit					
10	formale Vorgaben erfüllt					
11	Bonuspunkt(e) für:					

Gesamtpunkte

--	--	--	--	--

Endnote

--

Bemerkungen des Prüfers:

Datum: _____ Prüfer: _____

Bewertungsschlüssel zur schriftlichen Theoriearbeit

Schema:

Punkte	Wertung
0	mit gravierenden Fehlern, fehlt
1	mit Mängeln
2	hinreichend deutlich dargestellt
3	verständlich begründet dargestellt
4	ausführlich und übersichtlich dargestellt und verständlich begründet

Wertungsstufen:

Punktespanne	Note
44 - 41	1,0
40 - 37	1,5
36 - 33	2,0
32 - 29	2,5
28 - 25	3,0
24 - 21	3,5
20 - 17	4,0
16 - 13	4,5
12 - 9	5,0
8 - 5	5,5
4 - 0	6,0

Notenstufen:

sehr gut (1)	die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße
gut (2)	die Leistung entspricht den Anforderungen voll
befriedigend (3)	die Leistungen entspricht den Anforderungen im Allgemeinen
ausreichend (4)	die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen
mangelhaft (5)	die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ungenügend (6)	die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Diese Notenstufen gelten bei allen Benotungen während der Weiterbildung.

Abschlusskolloquium

Im Abschlusskolloquium bietet den WeiterbildungsteilnehmerInnen die Möglichkeit, darzustellen, was sie während ihrer Weiterbildung gelernt haben. Abgenommen wird das Kolloquium von einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Fachausschuss, dem die Korrektoren der Facharbeit angehören. Die Form des Kolloquiums wird mit den WeiterbildungsteilnehmerInnen erarbeitet und vorbereitet. Inhaltlich beziehen sich die WeiterbildungsteilnehmerInnen auf ihre schriftliche Theoriearbeit, die sie präsentieren und unter pflegfachlichen Aspekten zur Diskussion stellen.

Das Kolloquium dauert zwischen 20 und 30 Minuten. Es ist nicht öffentlich. Über das Kolloquium wird eine Niederschrift verfasst.

Abschließende Bemerkung

Gerontopsychiatrische Pflege ist gekennzeichnet durch die Nähe zum Altwerden, Behindertsein, Unheilbar-Krank-Sein und zum Sterben. Dies stellt ein sehr hohes Belastungspotential dar. Sich einzulassen und sich gleichzeitig zu schützen ohne das Gegenüber zu einem Routineobjekt werden zu lassen, ist nach unserer Wahrnehmung eine Schlüsselqualifikation der gerontopsychiatrischen Pflege. Deshalb beschreiben wir die persönliche Entwicklung – signifikantes Lernen im Sinne von Wissen – Können – Sein: Lernen als ganzer Mensch. Der WeiterbildungsteilnehmerInnen als zentralen Bestandteil unserer Weiterbildung. Daraus ergibt sich, dass der Lernende als Person im Kontext seines professionellen Handelns in der gerontopsychiatrischen Pflege im Mittelpunkt des Lehr- Lern- Prozesses steht. Deshalb kann unser Weiterbildungskonzept kein statisches sein, es soll sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, dynamisch, kreativ und flexibel an den Heraus- und Anforderungen der Arbeit mit älteren gerontopsychiatrisch veränderten Menschen in ihren Lebensbedingungen und den sie betreuenden Institutionen orientieren können.

**Verordnung des Sozialministeriums
über die Weiterbildung in den Berufen
der Altenpflege, Heilerziehungspflege,
Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und
Gesundheits- und Krankenpflege
auf dem Gebiet der Gerontopsychiatrie
(Weiterbildung-Gerontopsychiatrie)
vom 22 Juli 2004**

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 19 Abs.1 des Landespflegegesetzes (LPfIG) vom 11. September 1995 (GB1. S. 665), geändert durch das Gesetz vom 12 April 1999 (GB1. S. 149), im Einvernehmen mit dem Kultusministerium .
2. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 02 Januar 1984 (GB1.S.101):

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Zweck der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung an einer nach § 20 LPfIG staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte soll Altenpflegerinnen und -pfleger, Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger mit ihren vielfältigen Aufgaben in der Gerontopsychiatrie vertraut machen und ihnen die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen speziellen Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen vermitteln.

(2) Zu den pflegerischen Aufgaben in der Gerontopsychiatrie zählt die stationäre, teilstationäre und ambulante mitverantwortliche Versorgung psychisch veränderter älteren Menschen.

(3) Die Befähigung zur Übernahme dieser Aufgaben soll durch theoretische und praktische Weiterbildung, insbesondere auch durch Vermittlung patientenorientierter Verhaltensweisen, erzielt werden.

§ 2

Dauer, Gliederung und Abschluss der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung ist im Regelfall, unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung, ein einjähriger berufsbegleitender Lehrgang, der auf der Grundlage eines detaillierten Lehrplanes mit Lernzielen und zugeordneter Dozentenqualifikation gestaltet wird. Auf die Dauer des Lehrganges kann die Leitung der Weiterbildung abgeleistete Weiterbildungszeiten im Umfang ihrer Gleichwertigkeit anrechnen.

(2) Der Lehrgang umfasst:

1. theoretische und praktischen Unterricht von mindestens 400 Unterrichtsstunden, deren Dauer jeweils 45 Minuten beträgt.

2. praktische Weiterbildung im Umfang von mindestens 320 Stunden, in Form von fachkundig angeleiteter Mitarbeit auf einer gerontopsychiatrischen Einheit in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer gerontopsychiatrischen Einheit in einer Alten- oder Behindertenhilfeeinrichtung, einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik unter ständiger fachärztlicher Betreuung.

3. die Abschlussprüfung.

(3) Erfolgt der Lehrgang in Teilzeitform, sind die geforderten Stundenzahlen ebenfalls einzuhalten, die Lehrgangsdauer soll im Regelfall zwei Jahre nicht überschreiten.

(4) Über den Unterricht und die praktische Weiterbildung sind Nachweise zu führen.

(5) Während des Weiterbildungslehrgangs sind mindestens drei Leistungsüberprüfungen durchzuführen, wovon mindestens eine schriftliche und eine mündliche erhoben werden soll. Eine schriftliche Leistungsüberprüfung muss unter Klausurbedingungen erbracht werden.

§ 3

Lernbereiche des Unterrichts

- | | |
|------------------------------|-------------|
| 1 .Pflegerischer Fachbereich | 160 Stunden |
|------------------------------|-------------|
- Pflegemodelle und Pflege-theorien
 - Pflegesysteme
 - pflegerisch-therapeutische Konzepte
 - pflegerische Interventionsmöglichkeiten
 - Aspekte der Aktivierung
 - Ethik und Pflegeverständnis
 - Pflegeorganisation und Planung
 - Pflegeprozess und Pflegediagnosen
 - Biografiearbeit
 - Pflegevisite
 - Angehörigenarbeit
 - Lebenswelten und ihre altersbedingten Veränderungen im pflegerischen Umgang
 - Einblick in therapeutische Konzepte
 - Beziehungsgestaltung mit psychisch veränderten Menschen im Alter
 - Anwendung von Assessment- und Evaluationverfahren
 - spezielle Pflege bei gerontopsychiatrischen Erkrankungen und Störungen
- | | |
|--|------------|
| 2. Medizinisch-therapeutischer Fachbereich | 40 Stunden |
|--|------------|
- gerontopsychiatrische Grundlagen
 - gerontopsychiatrische Erkrankungen und Störungen
 - organische Störungen
 - affektive Störungen
 - Suizid
 - Schizophrenie und wahnhaftige Störungen
 - Störungen durch psychotrope Substanzen
 - neurotische Störungen, Belastungsstörungen, somatoforme Störungen
 - Arzneimittel
- | | |
|---|------------|
| 3. Sozialwissenschaftlicher Fachbereich | 80 Stunden |
|---|------------|
- Entwicklungspsychologie
 - Lebenswelten als Konzept
 - Selbst- und Fremdwahrnehmung, Rollenverständnis
 - Kommunikation und Gesprächsführung
 - Krisen und Konfliktmanagement
 - Copingstrategien
 - Analyse und Bewältigung von Belastungen
 - Wahrnehmung des älteren Menschen
 - demoskopische Aspekte und nationale und internationale Versorgungsstrukturen
 - Lern- und Arbeitstechniken

4. Rechtlicher Fachbereich	20 Stunden
<ul style="list-style-type: none"> - haftungsrechtliche Bestimmungen - Pflegeversicherungs-, Krankenversicherungs- und Pflegequalitätssicherungsgesetz - Heimgesetz - Betreuungs- und Unterbringungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Problematik der freiheitsentziehenden Maßnahmen 	
5. Angeleitete Projektarbeit	80 Stunden
6. Zur freien Verfügung	20 Stunden

§ 4

Unterbrechungen, versäumte Weiterbildungszeiten

(1) die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang muss so regelmäßig sein, dass die geforderten Leistungsprüfungen stattfinden können. Entschuldigt fehlenden Personen soll innerhalb einer Frist von vier Wochen die Möglichkeit zum Nachholen einer Leistungsüberprüfung angeboten werden.

(2) Insgesamt darf die versäumte Zeit in Unterricht und praktischer Weiterbildung jeweils 10 Prozent nicht übersteigen.

§ 5

Notenstufen

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis sowie die sonstige Bewertungen und Leistungsüberprüfungen gelten sie folgenden Notenstufen:

sehr gut (1)	= wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut (2)	= wenn die Leistungen den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend (3)	= wenn die Leistungen den Anforderungen im allgemeinen entspricht,
ausreichend (4)	= wenn die Leistungen zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

mangelhaft (5)

= wenn die Leistungen den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (6)

= wenn die Leistungen den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufnahme

§ 6

Aufnahmevoraussetzung

Voraussetzung für die Aufnahme in einen Weiterbildungslehrgang sind:

1. die Erlaubnis, eine der in § 1 Abs. 1 benannten Berufsbezeichnung zu führen, und
2. eine einschlägige berufliche Tätigkeit, die nach Beendigung der Ausbildung mindestens ein Jahr betragen haben soll.

§ 7

Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist an die Leitung der Weiterbildung zu richten. Die Weiterbildungsstätte bestimmt rechtzeitig den Termin, zu dem der Antrag bei ihr eingegangen sein muss, und gibt ihn auf geeignete Weise bekannt. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf in tabellarischer Form mit Lichtbild und Angaben über den bisherigen Bildungsweg und die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. Ausbildungszeugnis
3. Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung und
4. Zeugnisse zum Nachweis der Voraussetzung nach § 6 Nr. 2

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leitung der Weiterbildung schriftlich.

DRITTER ABSCHNITT

Abschlussprüfung

§ 8

Zweck der Prüfung

In der Abschlussprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Weiterbildungsziel der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte für den Pflegedienst in der Gerontopsychiatrie erreicht wurde und die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse sowie die fachpraktischen Fertigkeiten und Verhaltensweisen vorliegt.

§ 9

Teile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Facharbeit und einem nachfolgenden Kolloquium.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung sind alle Lehrgangsteilnehmer zuzulassen, die über Nachweise einer grundsätzlich regelmäßigen Teilnahme am Lehrgang verfügen und an den mindestens zu fordern- den Leistungsüberprüfungen teilgenommen haben, sowie im Falle der Wiederholungsprüfung die zusätzlichen Nachweise über die Erfüllung der Auflagen nach § 17 vorgelegt haben.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Leitung der Weiterbildung. Eine Ablehnung ist zu begründen und spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

(3) Für die Prüfung wird aus den während des Weiterbildungslehrgangs nach § 2 Abs. 5 erbrachten Leistungsüberprüfungen eine Anmeldenote gebildet, die bis auf die erste Dezimale nach dem Komma zu errechnen ist. Die schriftliche Klausurarbeit zählt zweifach, jede weitere Leistungsüberprüfung einfach. Die Note sowie die Prüfungstermine sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch die Leitung der Weiterbildung schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Bei der staatlichen anerkannten Weiterbildungsstätte wird für die Abschlussprüfung ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. ein Mitglied des zuständigen Regierungspräsidiums oder eine von diesem mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragte Person als Vorsitzender,
2. die Leitung der Weiterbildung oder deren Stellvertretung,
3. mindestens zwei an der Weiterbildung beteiligten Lehrkräfte

(2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat eine Stellvertretung. Als Stellvertretung für die Lehrkräfte können auch Lehrkräfte einer anderen staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte bestimmt werden, die in entsprechenden Lehrgängen unterrichten.

(3) Das Regierungspräsidium als zuständige Prüfungsbehörde bestellt widerruflich den Vorsitzenden und auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildung die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Verfahren der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung wird an der staatlichen anerkannten Weiterbildungsstätte abgenommen.
- (2) Das Regierungspräsidium als zuständige Prüfungsbehörde setzt den Zeitpunkt der Prüfungsteile im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildung fest.

§ 13

Entgegennahme der Bewertung der Facharbeit

- (1) Das Thema der Facharbeit ist vom Prüfungsvorsitzenden zu genehmigen; er bestimmt zwei Prüfer zu Korrektoren der Facharbeit.
- (2) Die Bearbeitungsfrist für die Facharbeit darf die Dauer von zwölf Wochen nicht überschreiten. Die Facharbeit ist vier Wochen vor dem Termin des Kolloquiums abzugeben.
- (3) Der Facharbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, durch Angaben der Quellen als Entlehnungen kenntlich gemacht wurden.
- (4) Die Facharbeit wird von den beiden Korrektoren unabhängig bewertet. Die Noten werden bis zur ersten Dezimale nach dem Komma festgelegt. Der auf die erste Dezimale errechneter Durchschnitt der beiden Bewertungen gilt als Note. Unterscheidet sich die Benotung um mehr als eine Note, entscheidet der Prüfungsvorsitzende; die Noten der Korrektoren gelten als Grenzwert.
- (5) Die Bewertung der Facharbeit ist drei Arbeitstage vor dem Beginn des Kolloquiums mitzuteilen.

§ 14

Abnahme des Kolloquiums

(1) Der Prüfungsausschuss legt fest, in welcher Besetzung das Kolloquium abgenommen wird. Dem zu bildenden Fachausschuss gehören die Korrektoren der zu besprechenden Facharbeit an. Die zu prüfende Person wird von den Korrektoren der Facharbeit und im Falle von § 13 Abs. 4 Satz 4 vom Vorsitzenden geprüft.

(2) Das Kolloquium umfasst:

1. Die Präsentation der Facharbeit und
2. eine fachliche Diskussion über die dargestellten Inhalte.

(3) Das Kolloquium dauert zwischen 20 bis 30 Minuten.

(4) Das Kolloquium ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Personen bei Nachweis eines berechtigten Interesses und mit Zustimmung der zu prüfenden Person gestatten, als Zuhörende teilzunehmen. Mitglieder des zuständigen Regierungspräsidiums sind jederzeit berechtigt, bei den Prüfungen als Beobachtende anwesend zu sein.

(5) Die Kolloquiumsnoten werden von jedem Prüfer bis auf die erste Dezimale nach dem Komma bestimmt. Die Gesamtnote des Kolloquiums ist der Durchschnitt der vergebenen Noten. Weicht sowohl die Kolloquiumsnote als auch die Anmeldenote von der Note für die Facharbeit um mehr als anderthalb Noten nach unten ab, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine neue Facharbeit gefertigt werden muss.

(6) Über das Kolloquium ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Folgendes festzuhalten ist:

1. Name der geprüften Person,
2. Zeit und Dauer der Prüfung,
3. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und Namen der Prüfer und
4. die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, der Verlauf und die Bewertung.

§ 15

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

- (1) Das Prüfungsergebnis wird in einer Schlusssitzung des Prüfungsausschusses anhand der Ergebnisse der Facharbeit, des Kolloquiums und der Anmeldenote ermittelt. Der Durchschnitt ist auf die erste Dezimale nach dem Komma zu errechnen. Dabei sind Facharbeit, Kolloquium und Anmeldenote je einfach zu gewichten.
- (2) Der nach Absatz 1 ermittelte Durchschnitt ist in der üblichen Weise auf eine ganze Note zu runden (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf >>befriedigend<<).
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt in seiner Schlusssitzung fest, ob die Abschlussprüfung bestanden ist und teilt dies den geprüften Personen unverzüglich mit. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn der nach Absatz 1 ermittelte Durchschnitt mindestens 4,0 beträgt.
- (4) Über die Schlusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Mitglied, dass die Niederschrift angefertigt hat, unterschrieben wird.
- (5) Die Niederschriften über die Prüfung und über die Schlusssitzung des Prüfungsausschusses, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Akten der Weiterbildungsstätten aufzubewahren. Die Niederschriften und Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Schlusssitzung des Prüfungsausschusses vernichtet werden.

§ 16

Zeugnis

- (1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit dem nach § 14 ermittelten Prüfungsergebnis. Mit dem Abschlusszeugnis ist die Erlaubnis zum Führen der in der Anlage festgelegten Weiterbildungsbezeichnung verbunden.
- (2) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden und die Prüfung nicht wiederholt oder nicht teilgenommen hat, erhält auf Wunsch ein Abgangszeugnis mit den in § 15 Abs. 1 genannten Ergebnissen der einzelnen Prüfungsleistungen. In dem Zeugnis ist zu vermerken, dass das Weiterbildungsziel der anerkannten Weiterbildungsstätte für Gerontopsychiatrie nicht erreicht ist.

§ 17

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen; der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung von einer bestimmten Vorbereitung abhängig machen, sofern dies auf Grund der ermittelten Einzelleistungen notwendig erscheint. Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholungsprüfung auf bestimmte Prüfungsteile beschränken.

(2) Der Prüfungstermin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(3) Bei der Wiederholungsprüfung soll der Prüfungsausschuss mit denselben Mitgliedern besetzt sein.

§ 18

Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Wer ohne wichtigen Grund an der Abschlussprüfung nicht oder nicht vollständig teilnimmt, hat sie nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die zu prüfende Person hat den Grund unverzüglich der Leitung der Weiterbildung mitzuteilen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen gewichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen.

Der Kenntnis steht sie fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Es ist ein Nachprüfungstermin festzusetzen, bei dem bereits erbrachte Prüfungsleistungen bestehen bleiben.

(4) vor Beginn der Prüfung ist auf die Bestimmungen der § 18 und 19 hinzuweisen.

§ 19

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung oder ein entsprechender Verdacht festgestellt, ist der Sachverhalt von einem der Prüfer festzuhalten und zu protokollieren. Die Prüfung wird vorläufig fortgesetzt bis die Entscheidung darüber getroffen ist, ob eine Täuschungshandlung vorliegt.
- (2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird eine Täuschungshandlung festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Abschlussprüfung als nicht bestanden erklären, wenn seit Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

VIERTER ABSCHNITT
Schlussbestimmungen
§ 20
Übergangsvorschriften

(1) Eine vor Inkrafttreten des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S.1442) erteilte Erlaubnis als „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ oder als „Kinderkrankenschwester“ oder „Kinderkrankenpfleger“ oder eine einer solchen Erlaubnis durch das Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), gleichgestellte staatliche Anerkennung als „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ oder „Kinderkrankenschwester“ oder „Kinderkrankenpfleger“ nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik eröffnet den Zugang zur Weiterbildung.

(2) Wer entsprechend § 23 Abs. 2 KrPflG berechtigt ist, die frühere Berufsbezeichnung weiterzuführen, kann verlangen, dass die Weiterbildungsbezeichnung entsprechend abgeändert wird.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.